Satzung

des Landkreises Waldshut über die Form öffentlicher Bekanntmachungen

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1152), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 5), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 876), hat der Kreistag des Landkreises Waldshut am 31. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises Waldshut (www.landkreis-waldshut.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Einstellung.

(2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Kreistagsgeschäftsstelle während der Sprechzeiten des Landratsamts kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

(3) Sofern eine Internet-Bekanntmachung gem. Abs. 1 aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht möglich sein sollte, erfolgt die Bekanntmachung durch Einrücken in alle Lokalausgaben der Tageszeitungen "Südkurier“, „Albbote“ und „Badische Zeitung" für den Bereich des Landkreises Waldshut. In diesen Fällen ist der Zeitpunkt des Vollzugs der Tag der gleichzeitigen Veröffentlichung in den in Satz 1 genannten Lokalausgaben des "Südkurier“ des „Albboten“ und der „Badischen Zeitung". Ist eine gleichzeitige Einrückung nicht erfolgt, ist die amtliche Bekanntmachung erst mit der zuletzt erfolgten Veröffentlichung rechtswirksam.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Waldshut über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 15. September 1972 in der Fassung vom 11. März 1985 außer Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 31. Mai 2017

Dr. Martin Kistler
Landrat

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis Waldshut (Landratsamt Waldshut, Kaiserstraße 110, 79761 Waldshut-Tiengen) geltend gemacht wird. Eine Geltendmachung über Emailkommunikation erfüllt das Schriftformerfordernis nicht (§ 3a LVwVfG). Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises Waldshut verletzt worden sind.